

Samstag den 30. Mai 1874.

(231)

Nr. 3583.

Kinderpest.

Infolge des Ausbruches der Kinderpest in der Stadt Tschernembl findet die k. k. Landesregierung die von der Bezirkshauptmannschaft in Gottschee verfügte Einbeziehung der ganzen Ortsgemeinde Unterdeutschau und der Ortschaften Gradac, Barmberg, Schöflein, Schlachtbüchel, Ober-, Mitter- und Unterbuchberg, Büchl, Oberdeutschau, Tanzbüchel, Lichtenbach, Kummerdorf, Nesselthal, Taubenbrunn und Alttagbüchl, die Ortsgemeinde Nesselthal in den Seuchengrenzbezirk Tschernembl in Gemäßheit des § 27 des Kinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 zu bestätigen.

Dies wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß für die in den Seuchengrenzbezirk einbezogenen Ortschaften den Vorschriften des § 27 des Kinderpestgesetzes Anwendung finden. — Laibach, am 15. Mai 1874.

(221—3)

Nr. 4757.

Erkenntnis.

Zu Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landesgericht als Präsidium in Laibach auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt des in der Nummer 112 vom 19. Mai 1874 der in Laibach in slovenischer Sprache erscheinenden politischen Zeitschrift „Slovenski Narod“, auf der ersten Seite abgedruckten, mit „V Ljubljani 18. maja“ überschriebenen, mit „Kosmo v zadnjič“ beginnenden, und „ki jo delajo“ endenden Leitartikels begründe den Thatbestand des Verbrechens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 300 St. G., und es werde nach § 493 der St. P. O. vom 23. Mai 1873, § 119 R. G. B., und der §§ 36 und 37 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 6 die vom k. k. Landespräsidium als Sicherheitsbehörde über Ansuchen der k. k. Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme der Nummer 112 vom 19. Mai 1874 der besagten Zeitschrift be-

stätigt und zugleich die Weiterverbreitung der gedachten Nummer verboten, sowie die Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare, dann die Zerstörung des versiegelten Sages des beanstandeten Artikels der obigen Zeitschrift angeordnet.

Laibach, am 23. Mai 1874.

k. k. Landes- als Präsidium.

(229—1)

Nr. 765.

Landtafel- und Grundbuchs-Adjunctenstelle.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist eine Landtafel- und Grundbuchsadjunctenstelle mit der X. Rangklasse und den damit gesetzlich verbundenen Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen vier Wochen, vom 4. Juni 1874 an gerechnet, bei dem unterzeichneten Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu überreichen und darin nebst ihrer Eignung zu der angesuchten Stelle auch die Kenntnis der krainischen (slovenischen) Sprache in Wort und Schrift und die gemäß der Normalvorschrift vom 10. Juni 1855, Nr. 101 R. G. B., erlangte gesetzliche Befähigung zur Grundbuchsführung nachzuweisen.

Die nach § 7 des Gesetzes vom 19. April 1872, Nr. 60 R. G. B., mit einem Certificate für Beamtenstellen befähigten, noch activ dienenden oder bereits ausgedienten Militärbewerber haben insbesondere auch den sie betreffenden Anordnungen des ebenbesagten Gesetzes und der Vollzugsvorschrift vom 12. Juli 1872, Nr. 98 R. G. B., zu entsprechen.

Laibach, am 25. Mai 1874.

k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(224—3)

Nr. 697.

Bezirksrichterstelle.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl ist die Bezirksrichterstelle mit den Bezügen der VIII. Rangklasse in Erledigung gekommen.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen auch die Nachweisung der Kenntnis der Landessprachen zu geschehen hat, im vorgeschriebenen Dienstwege

bis 12. Juni 1874

bei diesem Präsidium überreichen.

Rudolfswerth, am 24. Mai 1874.

k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

(222—2)

Nr. 229.

Lehrerstelle.

Die durch den Todesfall des bisherigen Lehrers an der Volksschule in Treffen erledigte Lehrersstelle mit dem Jahresgehälte von 500 fl. und freier Wohnung wird hienit zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre documentierten Gesuche bis

längstens 15. Juni l. J.

bei dem gefertigten k. k. Bezirksschulrath überreichen.

k. k. Bezirksschulrath Rudolfswerth, am 13ten Mai 1874.

Der k. k. Bezirkshauptmann als Vorsitzender:

Stel m. p.

(230—1)

Nr. 2409.

Edictal-Vorladung.

Johann Svolsal von Allack Haus-Nr. 2, gegenwärtig unbekanntes Aufenthaltes, wird aufgefodert,

binnen 14 Tagen,

von der letzten Einschaltung dieser Kundmachung an, um so gewisser sich hieramts zu melden und den sub Art. 65 und 78 ob seiner Greislerei und seines Holzhandels ausstehenden Erwerbsteuer-Rückstand pr. 37 fl. 34½ kr. zu bezahlen, als man im widrigen Falle die Löschung dieser Gewerbe von amtswegen veranlassen würde.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg, am 25. Mai 1874.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 121.

(1185—2)

Nr. 3359.

Curatorsbestellung.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird den unbekanntem Erben des Josef Schwentner, Realitätenbesizers und Schustermeisters, bekannt gegeben:

Es sei der, über die von dem Handlungshause J. C. Mayer in Laibach durch Dr. Pfefferer gegen den Verlaß des Josef Schwentner, rückfichtlich dessen unbekanntem Erben, wegen der Wechselsumme per 1200 fl. c. s. c. hiergerichts überreichte Wechselklage de praes. 23. Mai 1874, Nr. 3359, erlassene Zahlungsauftrag dem diesem Verlasse aufgestellten curator ad actum Herrn Dr. G. H. Costa, Advocat in Laibach, zugestellt worden.

Laibach, am 25. Mai 1874.

(1060—3)

Nr. 2612.

Erinnerung.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird den unbekanntem Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern der verstorbenen Frau Rosa von Brandstätter, gewesenen Besitzerin des Gutes Rotwein bei Marburg, kundgemacht, es habe wider dieselben die krainische

Sparcasse, durch Herrn Dr. Suppan-tschitsch, die Klage auf Zahlung eines Darlehensbetrages von 10,000 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten bei diesem k. k. Landesgerichte als Gerichtsstande des Vertrages eingebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den

6. Juli 1874,

vormittags 9 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet, und zur Vertretung der unbekanntem Beklagten der hiesige Advocat Herr Dr. Franz Munda als curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten aufgestellt wurde.

Dessen werden die Beklagten mit dem Beisatze erinnert, daß sie dem aufgestellten Curator ihre allfälligen Behelfe rechtzeitig an die Hand zu geben, oder sich einen andern Vertreter zu wählen und diesem Gerichte namhaft zu machen wissen werden.

k. k. Landesgericht Laibach, am 28. April 1874.

(1168—1)

Nr. 2256.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird hienit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Michael und der Maria Stibil von Ustja Nr. 31

gegen Michael Petric von Dolnje Nr. 7 wegen aus dem Urtheile vom 14. September 1873, Z. 3956, schuldigen 315 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letzteren gehörigen, im Grundbuche tom. III, pag. 260 ad Herrschaft Wippach und ad Slapp sub pag. 139 und 141 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1244 fl. 70 kr. ö. W., gewilliget und zur Bornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den

20. Juni

21. Juli und

22. August l. J.,

jedesmal vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Wippach, am 7. Mai 1874.

(642—3)

Nr. 8945.

Erinnerung

an Johann und Josef Pouse von Oberblaschowiz.

Von dem k. k. städt.-beleg. Bezirksgerichte Rudolfswerth wird den Johann und Josef Pouse von Oberblaschowiz H. Nr. 5 hienit erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Mathias Pouse von Unterblaschowiz durch seinen Vormund Josef Widmar von Neuberg Nr. 66 die Entscheidungslage pcto. 63 fl. c. s. c. überreicht, und es sei zur summarischen Verhandlung dieser Rechtsache die Tagsatzung

auf den 19. Juni 1874,

früh 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange des § 18 der allerh. Entschliekung vom 18. Oktober 1845 angeordnet.

Da der Aufenthaltort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den Herrn Dr. Johann Stelbl, Advocat in Rudolfswerth, als curator ad actum bestellt.

Dieselben werden hievon zu dem Ende verständigt, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder sich einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten und die zu ihrer Verteidigung erforderlichen Schritte einleiten können, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung verhandelt werden wird und die Beklagten, welchen es übrigens freisteht, ihre Rechtsbehelfe auch dem benannten Curator an die Hand zu geben, sich die aus einer Berabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Rudolfswerth, 22. Oktober 1873.